



School of
Management and Law

Datenschutz in der Forschung

100. Forschungslunch ZHAW School of Management and Law



Building Competence. Crossing Borders.

Dr. Michael Widmer, LL.M.

wime@zhaw.ch

Eine Annäherung an das Thema aufgrund häufig gestellter Fragen

Häufig gestellte Fragen

1. Was sind Personendaten? Gilt Datenschutzrecht auch, wenn mit anonymen/anonymisierten Daten geforscht wird?
2. Gelten die gleichen Regeln für alle Forschenden?
3. Gibt es für die Forschung Ausnahmen von Datenschutzregeln?
4. Weshalb eine Einwilligung?

Was sind Personendaten?

Personendaten

Definition «Personendaten»

«(...) alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person beziehen»

(Art. 3 lit. a DSGVO)

«(...) Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen»

(§ 3 Abs. 3 IDG-ZH)

«Relativer» Begriff

Personendaten / Anonymisierung

Anonymisierung

- Irreversible Entfernung des Personenbezugs resp. Bestimmbarkeit der Person nach den relevanten Kriterien ist nicht mehr gegeben.
- ohne unverhältnismässigen Aufwand keine Rückschlüsse auf Person mehr möglich
- Also nicht bloss «ohne Namensnennung»
- Im Einzelfall teilweise heikel. So können Rückschlüsse bspw. plötzlich aus einer Kombination mit (neuen) Daten möglich werden
- Bundesgerichtsentscheid betr. Bundesamt für Statistik / AHV-Nummer (1C_425/2020 vom 28.2.22)

**Gelten im Datenschutzrecht die gleichen
Regeln für alle Forschenden?**

Anwendbare Gesetze

Datenbearbeitungen durch Private

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992; insbesondere 3. Abschnitt «Bearbeiten von Personendaten durch private Personen»

Bspw. Novartis AG

Datenbearbeitungen durch Bundesorgane

Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992; insbesondere 4. Abschnitt «Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane»

Bspw. ETH

Datenbearbeitungen durch kantonale öffentliche Organe

Im Kanton Zürich:

Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG-ZH)

Bspw. zhaw; Universität Zürich

Anwendbare Gesetze

Grundsätze

- Grundsätze im DSG sind für Private und Bundesorgane gleich, bspw. Treu und Glauben, Rechtmässigkeit, Zweckbindung (und Erkennbarkeit), Verhältnismässigkeit, Datenrichtigkeit, Datensicherheit

Private

- Für Private ist eine Bearbeitung von Personendaten grundsätzlich erlaubt, sofern sie keine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung darstellt
- Eine Verletzung der Grundsätze kann aus gewissen Gründen gerechtfertigt werden (bspw. Einwilligung, überwiegende Interessen oder Gesetz)

Anwendbare Gesetze

Öffentliche Organe

- Bundesorgane und kantonale öffentliche Organe dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn sie dazu eine gesetzliche Grundlage haben
- In gewissen Fällen muss die gesetzliche Grundlage in einem „formellen Gesetz“ liegen (bspw. bei besonders schützenswerten Personendaten wie Gesundheitsdaten)
- Hiervon Betroffene? ZHAW? Partner in Forschungsprojekten?

Sektorspezifische Regelungen

- Humanforschungsgesetz (HFG)
- Besondere Schweigepflichten

- Etc.

Gibt es für die Forschung Ausnahmen von Datenschutzregeln?

So genannte „Forschungsausnahme“ gemäss IDG-ZH

Forschungsausnahme in § 9 IDG-ZH

Das öffentliche Organ darf Personendaten nur zu dem **Zweck** bearbeiten, zu dem sie erhoben worden sind, soweit nicht eine rechtliche Bestimmung ausdrücklich eine weitere Verwendung vorsieht oder die betroffene Person im Einzelfall einwilligt.

Zu einem nicht personenbezogenen Zweck darf das öffentliche Organ Personendaten bearbeiten, wenn sie anonymisiert werden und aus den Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich sind.

So genannte „Forschungsausnahme“ gemäss IDG-ZH

Voraussetzungen

- Nicht personenbezogener Zweck: bspw. Forschung
- Anonymisierung
- Aus Auswertungen keine Rückschlüsse auf betroffene Personen möglich

Folge

- Zweckbindungsgrundsatz ist eingehalten
- Aber: besondere Schweigepflichten/Geheimnisse zusätzlich (bspw. Steuergeheimnis etc.; nicht aber Amtsgeheimnis)

Für an Forschungsprojekten beteiligte öffentliche Organe (Gemeinde, kantonale Amtsstelle)

https://docs.datenschutz.ch/u/d/publikationen/formulare-merkblaetter/merkblatt_personendaten_fuer_forschungsvorhaben.pdf

„Forschungsausnahme“ für Bundesorgane gemäss DSG

Art. 22 DSG

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
- b. der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Bundesorgans weitergibt; und
- c. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Die Anforderungen der folgenden Bestimmungen müssen nicht erfüllt sein:

- a. Artikel 4 Absatz 3 über den Zweck des Bearbeitens
- b. Artikel 17 Absatz 2 über die Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen;
- c. Artikel 19 Absatz 1 über die Bekanntgabe von Personendaten.

„Forschungsausnahme“ für Bundesorgane gemäss DSG

Voraussetzungen und Folge

- Ähnlich aber nicht identisch mit denjenigen im IDG (bspw. Weitergabe durch einen allfälligen Empfänger nur mit Zustimmung des Bundesorgans; Rechtsgrundlage in formellem Gesetz auch bei besonders schützenswerten Personendaten (oder Persönlichkeitsprofilen) nicht erforderlich)

„Forschungsausnahme“ als Rechtfertigungsgrund bei Bearbeitungen durch Private

Art. 13 Abs. 2 DSGVO (Rechtfertigungsgründe)

«Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:

(...)

e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der **Forschung, Planung und Statistik** bearbeitet und die **Ergebnisse** so veröffentlicht, dass die betroffenen **Personen nicht bestimmbar** sind;»

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, liegt bei privaten Bearbeitern/Verantwortlichen also unter Umständen ein Rechtfertigungsgrund vor.

Zwischenfazit

- Es gibt unterschiedliche «Forschungsausnahmen»
- Die Regelungen für private an der Forschung Beteiligte, Bundesorgane und kantonale öffentliche Organe sind nicht identisch formuliert
- Dies bleibt auch unter dem revidierten DSG so

Weshalb eine Einwilligung?

Weshalb eine Einwilligung?

Unterschiedliche Funktionen der Einwilligung

- Bearbeitung *durch Private*: Einwilligung als Rechtfertigungsgrund (Art. 13 Abs. 1 DSGVO)
- Bearbeitung *durch öffentliche Organe*:
 - Einwilligung **im Einzelfall** kann allenfalls gesetzliche Grundlage ersetzen
 - «Einzelfall» wird sehr restriktiv ausgelegt ...
 - Umstritten ...
- Rechtfertigungsgrund betr. Verletzung des Berufsgeheimnisses
 - Einwilligung ist ein möglicher Rechtfertigungsgrund für eine Verletzung des Berufsgeheimnisses von Ärzten, Zahnärzten etc. gemäss Art. 321 StGB
- Spezialgesetze (wie bspw. HFG)

Weshalb eine Einwilligung?

Einwilligung

- Gültigkeit der Einwilligung
 - setzt **angemessene Information** voraus
 - **Freiwilligkeit**
 - Gemäss DSG bei besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen: **ausdrückliche** Einwilligung (sofern Einwilligung erforderlich)
- Jederzeitige Widerrufbarkeit

Unzählige weitere Fragen

1. Wie lange dürfen Personendaten aus der Forschung aufbewahrt werden?
2. Was ist mit Schweigepflichten? Wie ist mit diesen im Rahmen von Forschungsprojekten umzugehen?
3. Was gilt bei mehreren an einem Forschungsprojekt beteiligten Institutionen?
4. Was ist bei der Forschung mit Gesundheitsdaten besonders zu beachten?
5. Wie sollen Einwilligungen konkret formuliert werden?

Ihre Fragen

Vielen Dank.

